

[REDACTED]/dto.

In Sachen

[REDACTED]

2 F 258/99 e.A. ES

nehme ich Bezug auf den Antrag der Gegenseite vom 18.05.00 und beantrage

### Z u r ü c k w e i s u n g .

#### **Begründung:**

Die von der Antragstellerin angeführten Gründe bezüglich einer erforderlichen Dringlichkeit der begehrten Entscheidung sind nicht gegeben.

#### I.

Der Antragsgegner hatte freilich auf Nachfrage zu Recht erklärt, daß er -bevor die Arbeitszeitänderung beantragt wird - die Entscheidung über das Sorgerechtsverfahren abwarten wolle. Wenn ihm die Antragstellerin hieraus einen "Strick drehen" will so sei sie auf folgendes hingewiesen:

Gem § 15 b BAT wird eine begrenzte Teilzeitbeschäftigung bei

nachweisbarer Kinderbetreuung zugelassen. Es ist dem Antragsteller demnach auch möglich, für einen definierten Zeitraum (voraussichtliche Dauer des Sorgerechtsverfahrens) seinen Arbeitsvertrag von einer Vollzeitbeschäftigung in eine Teilzeitbeschäftigung umzuwandeln. Diese Umwandlung kann binnen einer Woche geschehen.

Der Antragsgegner sieht sich aufgrund der unsachlichen Ausführungen der Antragstellerin dazu genötigt folgendes anzumerken:

Obwohl beide Elternteile (noch) Sorgerechtsinhaber sind, wurden seit der Einreichung der Scheidung beide Kinder ohne Wissen des Antragsgegners zu Untersuchungen geführt, bei denen es zumindestens fraglich ist, ob diese Untersuchungen ausschließlich zum Wohle der Kinder gemacht wurden oder nur der Durchsetzung des Willens der Mutter dienen sollten. So wurde das Kind [REDACTED] im Februar/März 2000 auf ein "Frühkindliches Psychoorganisches Syndrom" hin untersucht. Dies einschließlich Blutabnahme.

Im Mai 2000 (nach der eigentlichen schulärztlichen Untersuchung, die Bedenken gegen die Einschulung ergeben hat) wurde [REDACTED] mindestens 2 Mal vom Kinderarzt auf seine Schultauglichkeit untersucht. Wiederum im Mai wurde [REDACTED] zusätzlich zur Schultauglichkeitsfeststellung ein zweites Mal dem Rektor der Grundschule vorgestellt. Im Mai 2000 wurde durch die Erziehungsberatungsstelle mit [REDACTED] ein weiterer Test auf Schultauglichkeit durchgeführt (Ergebnis: Von einer Einschulung wird abgeraten).

Der Antragsgegner wurde von der Antragstellerin weder über die durchgeführten Untersuchungen unterrichtet noch hat sie ihm die Ergebnisse übermittelt. Erst durch die Gespräche beim Jugendamt hat der Antragsteller diese Vorgehensweise und die Ergebnisse der Untersuchungen erfahren.

Interessant ist auch, daß [REDACTED] nach dem bisherigen Erfahrungsstand bei der Erziehungsberatungsstelle einer Untersuchung unterzogen wird, bei der es um die Verbesserung der Mutter - Kind - Beziehung gehen soll. Es liegt auf der Hand, was die Antragstellerin damit bezwecken will: Ihr selbst ist klar, daß bessere und emotionalere Beziehungen zum Vater bestehen; die Ursachen für die schlechte Beziehung werden beim Kind gesucht und nicht bei der Mutter: Das Verfahren soll nur dazu dienen, die Sorgerechtsansprüche durchzusetzen.

[REDACTED] wird im Herbst gegen seinen Willen eine Förderklasse besuchen. Das heißt, er wird in eine andere Schule gehen, als seine Freunde in der Kindertagesstätte. Es ist denkbar, daß [REDACTED] durch diese Vorgehensweise nicht mehr in seinen alten Freundeskreis integriert wird.

Im Weiteren sei folgendes ausgeführt:

Die Antragstellerin gibt vor, nur am Montagnachmittag Kurse zu geben. Tatsächlich gibt sie aber schon seit Jahren auch Dienstags ab 16.30 Uhr einen privat organisierten Rheumaschwimmkurs im Goldenbühlkrankenhaus. Desweiteren gibt sie Mittwochnachmittags ab 18.30 an der VHS einen Kurs über Wirbelsäulengymnastik.

Bezüglich der Aussage, daß der Antragsgegner, wenn er halbtags arbeite, bereits um 5.30 Uhr das Haus verlassen muß sei angeführt, daß es ausreicht, wenn er die Zugverbindung um 06.51 Uhr ab Rottweil nimmt um, wie vorgegeben, um 8.40 Uhr am Arbeitsplatz zu sein. Die Kindertagesstätte öffnet ab 06.30 Uhr. Zum Beweis wird der Fahrplan der Bahn AG vorgelegt.

Die Antragstellerin hat sehr wohl während der Ehe Beziehungen zu einem anderen Mann unterhalten, die den Antragsgegnern letztlich zum Auszug aus der Ehwohnung bewogen haben. Gerade wegen dieser Beziehung, die von Ende 1996 bis lange nach dem Auszug dauerte und im Hinblick auf die Trennungszeit haben die Parteien mehrer Gesprächstermine beim Jugendamt und bei Dr. [REDACTED] von der Evangelischen Psychologischen Beratungsstelle geführt.

Unrichtig ist schließlich auch die Behauptung, wonach sich der Antragsgegner als Bezugsperson "in den Vordergrund" geschoben hat und diese Position "erkauft" hat. Der Antragsgegner betreut die Kinder mit höchster väterlicher Fürsorge. Die Verabreichung von Süßigkeiten geschieht im normalen Rahmen und ist freilich nicht übertrieben, schon gar nicht dazu angetan, die Kinder zu "kaufen".

Die Anträge sind zurückzuweisen.

[REDACTED]  
Rechtsanwalt